

Geschäftsordnung des Bundessprecher: innenrates von Linksjugend ['solid] e.V.

- 19. Amtsperiode, Stand: 4. April 2026 –

§ 1 Sitzungen

1. Der Bundessprecher:innenrat trifft sich in der Regel alle sechs Wochen zu ordentlichen Sitzungen. Die verbandsöffentliche Einladung für die ordentlichen Sitzungen erfolgen unter Angabe der Tagesordnung mit der Frist von mindestens einer Woche. Ordnungsgemäß angemeldete Gäste kommen im Regelfall selbst für Fahrt-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten auf.
2. Zwischen den Präsenzsitzungen findet möglichst wöchentlich zu einem möglichst gleichbleibenden Termin eine Videokonferenz statt. Telefon- und Videokonferenzen müssen unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 24 Stunden eingeladen werden. Davon kann in dringenden Fällen abgewichen werden, sofern alle Bundessprecher:innen sowie der:die Bundesschatzmeister:in darüber informiert wurden und mehrheitlich einverstanden sind. Diese Konferenzen enden drei Stunden nach Beginn, spätestens aber um 22 Uhr.
3. Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der Mitglieder des Bundessprecher:innenrats verlangt.
4. Vorlagen, Anträge und Änderungen der Tagesordnung müssen den Mitgliedern des Bundessprecher:innenrates und der Bundesgeschäftsstelle spätestens 24 Stunden vor Sitzungsbeginn zur Kenntnis gegeben werden. Hiervon kann abgewichen werden, wenn die Dringlichkeit mehrheitlich anerkannt wird.
5. Änderungsanträge können bis zur Abstimmung über einen Ursprungsantrag unberührt von der Frist gestellt werden, Antragsberechtigt sind hierzu lediglich die Mitglieder des Bundessprecher:innenrates oder der Bundesgeschäftsstelle, sowie die Antragssteller:innen des Ursprungsantrages. Davon abweichende Regelungen kann der Bundessprecher:innenrat mit einfacher Mehrheit beschließen. Für Änderungsanträge an Anträge, welche bereits vorher beschlossen wurden, gelten dieselben Regelungen wie für ordentliche Anträge.
6. Bei Sitzungen und Videokonferenzen wird von der Moderation eine doppelt quотиerte Redeliste geführt (FLINTA & erstredend). Grundsätzlich sind der Bundessprecher:innenrat und BGS redeberechtigt. Gästen kann von der Moderation Rederecht erteilt werden. Die Anzahl und die Platzierung von Redebeiträgen der Gäste wird von der Moderation in Hinblick auf einen ordentlichen Sitzungsverlauf entschieden.

7. Gäste haben sich mit einer Frist von sechs Stunden beim Bundessprecher:innenrat oder der BGS anzumelden. Falls Sie ein Anliegen oder einen Antrag haben, so muss dieses oder dieser allerdings 24 Stunden vorher bekannt gegeben werden. In begründeten Einzelfällen können diese Fristen bei vorliegender Dringlichkeit durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Bundessprecher:innenrats aufgehoben werden.
8. Während der Sitzungen gilt eine Redezeitbegrenzung. In den wöchentlichen Videokonferenzen beträgt sie anderthalb Minuten, in Präsenzsitzungen drei Minuten. Sitzungen und Videokonferenzen können auf Beschluss einer einfachen Mehrheit ganz oder teilweise unter Ausschluss der (Mitglieder-)Öffentlichkeit stattfinden.

§ 2 Beschlüsse

1. Beschlüsse & Abstimmungen werden über OpenSlides geführt. Näheres regelt Antrag 25-11-02 "Verfahren zur Kennzeichnung, Datierung und Einordnung von Anträgen in OpenSlides".
2. Ein Beschluss gilt mit einer relativen Mehrheit der Stimmen als angenommen, abgelehnt oder nicht entschieden. Bei Stimmgleichheit mit Nein-Stimmen gilt ein Antrag als abgelehnt, bei Stimmgleichheit zwischen Ja-Stimmen und Enthaltungen gilt ein Antrag als angenommen.
3. Der Bundessprecher:innenrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
4. Umlaufbeschlüsse sind möglich. Diese werden gültig, wenn alle Mitglieder des Bundessprecher:innenrat abgestimmt haben oder nach dem Ablauf von vierundzwanzig Stunden. Ausnahmen sind möglich, wenn alle Mitglieder des Bundessprecher:innenrates über die Abstimmung informiert wurden und Gelegenheit zur Positionierung hatten.

§ 3 Aufgabenverteilung

1. Der Bundessprecher:innenrat beschließt eine interne Aufgabenverteilung. Diese enthält die Verantwortlichkeit für die Bundesarbeitskreise, die einzelnen Landesverbände, den Länderrat, für den Studierendenverband Die Linke.SDS, die Bundesgeschäftsstelle und für die jugendpolitischen Sprecher:in. Es können weitere Aufgabenbereiche verteilt werden. Es werden Berichte aus den Aufgabenbereichen zur Verfügung gestellt.
2. Alle Arbeitsaufträge an Mitarbeiter:innen des Bundesverbandes werden grundsätzlich auf Sitzungen und Videokonferenzen protokolliert. Sie sind an die Bundesgeschäftsstelle zu richten. Die Bundesgeschäftsführer:innen verteilen auf Beratungen der Bundesgeschäftsstelle diese Arbeitsaufträge an die Beschäftigten.
3. Dringliche Arbeitsaufträge zwischen den Sitzungen sind an die Bundesgeschäftsführung zu richten.

4. Verteilte Aufgaben werden im Protokoll im Intranet dokumentiert. Über den jeweiligen Arbeitsstand ist in den Videokonferenzen Rechenschaft abzulegen.

§ 4 Projekte und Arbeitsgruppen

1. Projekte sind in Bezug auf Kosten und Aufwand gegenüber ihrem strategischen Nutzen für den Verband und seine Entwicklung zu bewerten und dementsprechend zu priorisieren.
2. Für Projekte und Veranstaltungen werden temporäre Teams eingerichtet. Diese bestehen aus mindestens zwei Personen aus dem Bundessprecher:innenrat. Auch Personen außerhalb des Bundessprecher:innenrates können Teammitglieder sein.
3. Der Informationszugang zu Projekten muss für die Bundesgeschäftsstelle sichergestellt werden.
4. Projektteams und Arbeitsgruppen des Bundessprecher:innenrates entscheiden selbst über ihre Arbeitsweise, sind dabei jedoch an Beschlüsse und Geschäftsordnung des Bundessprecher:innenrates gebunden.
5. Alle Mitglieder des Verbandes haben das Recht, an Projekten und Arbeitsgruppen des Bundessprecher:innenrates teilzunehmen. Bei der Zusammenstellung der Projektteams sind jedoch die jeweiligen Erfahrungen der Mitglieder zu berücksichtigen, um den Anforderungen des Projekts gerecht zu werden. Das Projektteam, die zuständigen Mitglieder des Bundessprecher:innenrat sowie das Awareness-Team können einzelnen Mitgliedern die Teilnahme verwehren, sofern diese durch unsolidarisches oder grenzüberschreitendes Verhalten auffallen

§ 5 Protokollführung

1. Die Sitzungen und Videokonferenzen des Bundessprecher:innenrates sind ergebnisprotokollarisch zu dokumentieren. Es sollen auch ggf. vorhandene Gegen- und Für-Argumente zu Anträgen, sowie andere inhaltliche Punkte ohne Beschluss protokolliert werden. Umlaufbeschlüsse zwischen Videokonferenzen/Sitzungen werden im nächstmöglichen Protokoll aufgelistet.
2. Für jede Sitzung oder Videokonferenz wird eine Protokollführung und eine Moderation bestimmt. Dies erfolgt, wenn möglich, schon auf der vorangegangenen Sitzung oder Videokonferenz.
3. Relevante Beschlüsse sind in einer Tabelle festzuhalten, die den Kassenprüfer:innen zur Verfügung gestellt wird. Finanzbeschlüsse sind gesondert zu kennzeichnen.
4. Bundessprecher:innen sowie der:die Bundesschatzmeister:in können der Veröffentlichung des Protokolls nach dessen Bekanntgabe im Bundessprecher:innenrat innerhalb einer Frist von einer Woche in der nächsten

Videokonferenz widersprechen und eine Änderung beantragen, sofern sie der begründeten Auffassung sind, dass einzelne Stellen falsch protokolliert wurden.

5. Nach Ablauf dieser Frist wird das Protokoll in der Videokonferenz vom BSp*r bestätigt und anschließend für die Mitglieder im Intranet zugänglich gemacht. Für die Veröffentlichung ist dasjenige Mitglied des Bundessprecher:innenrats verantwortlich, das das Protokoll geführt hat. Nach ordentlichen Sitzungen erstellt ein Mitglied des Bundessprecher:innenrates eine Sofort-Info mit den wichtigsten Sitzungsinhalten, die über den Landesverbandsverteiler und das Forum verschickt wird.

§ 6 Öffentlichkeitsarbeit

1. Erklärungen, Pressemitteilungen und Beschlüsse im Namen des gesamten Bundessprecher:innenrates bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung des Gremiums. Persönliche Anfragen müssen dem Bundessprecher:innenrat mitgeteilt werden.
2. Ausnahmen sind möglich, wenn alle Bundessprecher:innen und der:die Bundesschatzmeister:in über die Abstimmung informiert wurden und Gelegenheit zu Positionierung hatten oder eine absolute Mehrheit der Veröffentlichung zugestimmt hat.
3. Zugriff auf die Social-Media-Accounts erhalten ausschließlich diejenigen Mitglieder, die für Social Media und Presse verantwortlich sind.
4. Bei üblichen Social-Media-Posts und Tweets, die sich im Rahmen der Beschlusslage bewegen und/oder als unkontrovers gelten können, gilt das Vier-Augen-Prinzip.
5. Der Presseverteiler wird von der Bundesgeschäftsstelle sowie von den für Presse zuständigen Mitgliedern des Bundessprecher:innenrats betreut. Presseerklärungen werden auf Beschluss zusätzlich auf der Homepage veröffentlicht.

§ 7 Finanzen

1. Näheres zu Finanzbeschlüssen regelt die Finanzordnung.
2. Die Bewilligung von Mitteln aus dem Basisgruppentopf trifft der:die Schatzmeister:in einvernehmlich mit seiner:ihrer Stellvertreter:in. Der maximale Zuschuss pro Gruppe und Jahr beträgt 300€. Voraussetzung für die Bewilligung ist das Einreichen eines Finanzplans, einer Begründung für den Antrag an den Basisgruppentopf und der Nachweis der Basisgruppe, dass eine Finanzierung über den eigenen Landesverband und die lokalen DIE LINKE.-Strukturen (OV/KV) abgelehnt wurde.
3. Den Bundesarbeitskreisen werden bis zu 300 € im Haushaltsjahr bewilligt, sofern sie mindestens 15 Mitglieder aus vier Landesverbänden vorweisen und mit den Mitteln nicht gegen Beschlüsse des Bundeskongresses verstoßen. Die Gelder sind mit einem knappen, formlosen Antrag mit Verwendungszweck inklusive des Text- /Layout-Entwurfes oder Veranstaltungsplans und einer aktuellen Mitgliederliste beim Bundessprecher:innenrat zu beantragen. Alle Mittel, die

Bundesarbeitskreise darüber hinaus oder in Abweichung dessen beantragen, bedürfen eines gesonderten Beschlusses des Bundessprecher:innenrates.

4. Honorare für Referent:innen oder Künstler:innen richten sich in der Regel nach folgender Tabelle:

Zeit	Max. Satz
bis 4 Stunden	200€
1 Tag	300€

5. Für Angebote oder Leistungen, die denjenigen von externen Referent:innen im Rahmen eines Projektes vergleichbar sind, können nach Absprache mit dem Bundessprecher:innenrates auch Mitglieder des eigenen Verbandes Honorarzahungen erhalten.

1. Die Bundesgeschäftsführung kann über Anschaffungen & Verbrauchsmaterialien im Rahmen des Haushaltes in einer Höhe von je bis zu 1000 € entscheiden.

§ 8 Bundesschatzmeister:in

1. Die:Der Bundesschatzmeister:in vertritt den Jugendverband gegenüber der:dem Bundesschatzmeister:in der LINKEN sowie gegenüber dem BMBFSFJ und arbeitet eng mit den Mitarbeiter:innen für Finanzen zusammen.
2. Der Bundessprecher:innenrat benennt bei der konstituierenden Sitzung eine:n stellvertretenden Schatzmeister:in. Diese:r wird ebenfalls zu Finanzberatungen mit der Bundesgeschäftsstelle eingeladen

§ 9 Vertretungsvollmacht

1. Der Bundessprecher:innenrat kann durch mehrheitlichen Beschluss einem Mitglied des Bundessprecher:innenrates oder eine:r Mitarbeiter:in der Bundesgeschäftsstelle eine Vertretungsvollmacht übertragen.

§ 10 Vertraulichkeit

1. Über vertrauliche Informationen, die im Zuge der Tätigkeit im Bundessprecher:innenrat bekannt geworden sind, ist Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten und hinsichtlich auf die Mitarbeiter:innen der Geschäftsstelle.

§ 11 Verhaltensweisen

1. Der Bundessprecher:innenrat achtet auf einen respektvollen, solidarischen und diskriminierungssensiblen Umgang. Persönliche Angriffe, Mobbing und entwürdigendes Verhalten sowie Arbeit entgegen des Willen des Gremiums und Verbandes widersprechen den Grundsätzen des Verbandes und sind unzulässig.

2. Bei wiederholtem oder schwerwiegendem Fehlverhalten gegen die Geschäftsordnung und vorangegangenen gescheiterten Mediationsversuchen kann der Bundessprecher:innenrat mit absoluter Mehrheit folgende Maßnahmen beschließen:
 1.
 - a. Ermahnung im Protokoll,
 - b. temporärer Umverteilung von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten,
 - c. temporärer Entzug von Zugängen zu z.B. SocialMedia-Accounts,
 - d. Empfehlung an zuständige Gremien, über weitergehende Schritte zu beraten (z. B. Vermittlungsverfahren, Schiedsverfahren, Antrag auf Abwahl).
 3. Vor dem Beschluss einer Maßnahme ist der betroffenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Maßnahme ist zu begründen und schriftlich festzuhalten. Ziel bleibt stets die Wiederherstellung eines kooperativen Miteinanders.
 4. Die Anwendung dieses Paragraphen entbindet den Bundessprecher:innenrat nicht davon, strukturelle Ursachen von Konflikten zu reflektieren und unterstützende Gesprächsangebote zu ermöglichen.